

Auszug aus den Richtlinien für die Vergabe von im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm geförderten Mietwohnungen durch die Gemeinde Sauerlach



- 1) Antragsberechtigt sind alle volljährigen Einwohner der Gemeinde Sauerlach, die
 - a) bei Antragstellung mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sauerlach haben oder
 - b) mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Sauerlach ihren Hauptwohnsitz hatten, wenn seit dem Wegzug aus Sauerlach nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
 - c) seit 10 Jahren ununterbrochen ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Sauerlach haben oder
 - d) Gemeindebedienstete, sowie Fachkräfte für Kinderbetreuung und Altenpflegeeinrichtungen, mit mindestens 50 % der Tarifarbeitszeit
 - e) nicht über Haus-, Wohnungseigentum oder ein Baugrundstück, Nießbrauchsrecht bzw. Wohnrecht von Dritten verfügen und
 - f) die Wohnung selbst nutzt
 - g) das maßgebliche Haushaltseinkommen nach Nr. 3 dieser Richtlinien einhalten.

- 2) Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften müssen einen gemeinsamen Antrag stellen. Die Vorgaben der Buchstaben a) bis d) sind von einem der beiden Partner zu erfüllen.

- 3) Die Bewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie
 - a) die Wohnung ausschließlich selbst und nur zu Wohnzwecken im Sinne des Punkt 8 nutzen werden,
 - b) nicht über Haus-, Wohnungseigentum oder ein bebaubares Grundstück, Nießbrauchsrecht bzw. Wohnrecht von Dritten verfügen
 - c) kein kurzfristig verfügbares Vermögen (außer eine Form einer Altersvorsorge, sowie Kapitallebensversicherung), das den Wert von pro Erwachsenem 20.000 € und pro Kind 10.000 € übersteigt, besitzen.